



Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2015

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0, Fax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: <http://www.lida.brandenburg.de> (Der Tätigkeitsbericht kann hier abgerufen werden.)

Jugendhilfe – Sozialdatenschutz und Strafverfolgung

Das Verhältnis von Sozialdatenschutz und Strafverfolgung ist ein immer wiederkehrendes Thema der Jugendhilfe, weil Jugendämter vermeintlich Strafprozesse verhindern. Aus diesem Grund hat die Landesbeauftragte zu einem Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften sowie den Jugendamtsleitern eingeladen. Dieses diente der Erörterung der jeweiligen rechtlichen Regelungen, dem Erfahrungsaustausch und der Beratung über das zukünftige Vorgehen.

Damit Daten zwischen Jugendämtern und Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden dürfen, bedarf es auf beiden Seiten einer entsprechenden Befugnis: einerseits zur Übermittlung und andererseits zur Erhebung dieser Daten („Zwei-Türen-Modell“). Die Jugendämter unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen Sozialdaten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf der Grundlage einer Übermittlungsbefugnis aus dem Sozialgesetzbuch an Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeben (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Auch die Aussage eines Jugendamtsmitarbeiters als Zeuge im Ermittlungs- oder Strafverfahren setzt eine sozialrechtliche Übermittlungsbefugnis voraus. Insoweit finden die strafprozessualen Befugnisse der Ermittlungsbehörden aus der Strafprozessordnung (StPO) ihre Grenzen im Sozialdatenschutz.

Ohne entsprechende Einwilligung bzw. Rechtsgrundlage ist eine Datenübermittlung unzulässig. In diesem Fall besteht gemäß § 35 Abs. 3 SGB I auch keine Auskunftspflicht, Zeugnispflicht oder Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Sozialdaten, Schriftstücken und Dateien, auch nicht im Strafverfahren (sozialrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht). Die Daten bzw. die Unterlagen sind sozusagen beschlagnahmefest. Die unbefugte Übermittlung von Sozialdaten stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar; möglicherweise ist auch eine Strafvorschrift verletzt (z. B. § 203 Strafgesetzbuch – StGB). Darüber hinaus kommen z. B. dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen oder auch Schadensersatzansprüche nach § 82 SGB X in Betracht. Auch eine Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn gem. § 54 StPO hilft hier letztlich nicht weiter, da sich diese nur auf öffentliche Geheimhaltungsinteressen beziehen kann, nicht jedoch auf amtlich bekannt gewordene Privatgeheimnisse.

Eine Übermittlungsbefugnis seitens des Jugendamtes besteht nur in wenigen Fällen:

So regelt § 68 SGB X die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, allerdings nur bezüglich spezifisch aufgelisteter Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Arbeitgeber des Betroffenen. Und auch diese Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies wird z. B. jedoch entsprechend einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich angenommen, wenn jemand dem Jugendamt Hinweise, z. B. bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung, gibt, so dass in diesem Fall eine Übermittlung auch, z. B. nur des Namens des Informanten, ohne dessen Einwilligung zu unterbleiben hat.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes zulässig. Allerdings ist die Strafverfolgung nicht Aufgabe des Jugendamtes; sie obliegt allein den Strafverfolgungsbehörden.

Eine Übermittlung käme nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X in Betracht, wenn sie erforderlich ist zur Durchführung eines Straf- bzw. gerichtlichen Verfahrens. Dieses müsste jedoch mit der Erfüllung einer Aufgabe des Jugendamtes in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Berührungspunkte allein oder ein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit des Jugendamtes reichen hierfür nicht.

Aber auch für den Fall, dass eine der dargestellten Übermittlungsbefugnisse greift, ergeben sich aufseiten des Jugendamtes aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) weitere Beschränkungen:

Beispielsweise ist die Datenübermittlung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird.

Auch unterliegen Sozialdaten, die einem Jugendamtsmitarbeiter zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, einem besonderen Vertrauensschutz. Eine Übermittlung kommt nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII in Betracht, also z. B. für familiengerichtliche Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung. Ausschlaggebend ist, ob aufgrund der persönlichen Betreuung und Beratung ein zu schützendes Vertrauensverhältnis besteht und die Daten dem Jugendamtsmitarbeiter in diesem Kontext bzw. in Erwartung einer besonderen Vertraulichkeit persönlich anvertraut wurden.

Im Hinblick auf diese Ausnahmeregelung zum Schutz des für die Aufgabenerfüllung im Einzelfall notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen einem Jugendamtsmitarbeiter und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen ist nicht nachvollziehbar, dass in der Rechtsprechung § 65 Abs. 1 SGB VIII meist auch auf den Namen eines Hinweisgebers angewendet wird. Folgt man dieser Auffassung, wäre eine entsprechende Datenübermittlung so gut wie immer ausgeschlossen, und zwar auch bei einer richterlichen Anordnung nach § 73 SGB X. Sie käme auch nicht in Betracht, wenn das Jugendamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung großes Interesse an einer Datenübermittlung hat oder in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Informant leichtfertig falsche Informationen gegeben oder rufschädigend gehandelt hat. Im Ergebnis halten wir es unter Berücksichtigung und Abwägung der allseitigen Interessen für ausreichend, dass der Name eines Informanten nur dem einfachen Sozialdatenschutz und den dargelegten Grenzen einer Übermittlung unterliegt. Der besondere Vertrauensschutz sollte besonderen Konstellationen vorbehalten sein, z. B. bezüglich derjenigen, die die persönliche und erzieherische Hilfe für sich in Anspruch nehmen und als Ausgleich für die notwendige Offenheit darauf angewiesen sind.

Auch bei einer richterlichen Anordnung ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Datenübermittlung erforderlich ist und ob sich Einschränkungen hinsichtlich der Übermittlungsbefugnis (z. B. aus § 65 SGB VIII) ergeben: So kann eine Datenübermittlung nur auf § 73 Abs. 1 SGB X gestützt werden bei dem Verdacht eines Verbrechens (mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe droht) oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung; eine Interessenabwägung wie in § 68 SGB X ist hier nicht erforderlich. Viele Straftatbestände, wie z. B. die Körperverletzung, der sexuelle Missbrauch von Kindern oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen, erfüllen dieses Kriterium jedoch meist nicht. Bei Zweifeln hinsichtlich einer richterlichen Anordnung bzw. eines gerichtlichen Beschlusses bleibt dem Jugendamt letztlich nur die Möglichkeit, dagegen Beschwerde einzulegen und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen (§§ 304, 307 StPO).

Jugendämter unterliegen dem Sozialgeheimnis und dürfen Sozialdaten nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf der Grundlage einer Übermittlungsbefugnis aus dem Sozialgesetzbuch an Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeben. Übermittlungen – auch des Namens eines Hinweisgebers – sind nur in wenigen Fällen zulässig. Die unbefugte Datenübermittlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar; sie kann zudem sowohl strafrechtliche als auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen sowie Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.